



Tipp vom Verkehrsanwalt Alexander Dauer

Topthema:

So bekommen Sie die Selbstbeteiligung Kasko zurück.

Eine unklare Rechtslage bei Verkehrsunfällen gehört zum Tagesgeschäft des Verkehrsanwaltes. Für den Mandanten bedeutet das: „erst mal abwarten und Tee trinken“. Leichter gesagt, als getan, denn die Werkstatt will Geld sehen. Bei unklarer Haftung muss regelmäßig die Ermittlungsakte angefordert werden, was bei den heillos überlasteten Behörden oft Wochen und Monate dauern kann. Wer in einer solchen Situation auf seine Vollkaskoversicherung zurückgreifen kann, ist ein Glückpilot.

Nicht selten stellt sich nach Klärung des Sachverhaltes heraus, dass beide Unfallbeteiligten haften. Wer meint, dass er bei einer solchen Haftungssituation auf seiner **Selbstbeteiligung** sitzen bleibt, irrt!

Die Abrechnungssituation ist gar nicht so einfach, wie man denkt. Selbst der „Allgemeinanwalt“ ist bei der sog. „**Abrechnung nach Quotenverrecht bei der Kaskoregulierung**“ heillos überfordert. Damit Sie in vergleichbaren Fällen „kassieren“ können, hier ein Beispielfall:

Herr Müller war in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Reparaturkosten am eigenen Fahrzeug betragen 5000 €. Herr Müller ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 300 €. Er beauftragt seinen Anwalt mit der Regulierung. Da sein Anwalt erkennt, dass sich die Regulierung in die Länge zieht, reguliert er im Namen von Herrn Müller den Unfall zunächst über die Kaskoversicherung. Nach einigen Wochen erkennt der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners die Haftung zu 75 % an.

Herr Müller kann jetzt folgende Beträge vom Unfallgegner verlangen:

300 € Selbstbeteiligung. Bei diesem Schaden handelt es sich um den **sog. quotenbevorrechtigten Schaden**, d. h. hier wird keine Mithaftung von 25 % vorgenommen. Zum quotenbevorrechtigten Schaden gehören ferner **Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, die Differenz zur 130 %-Regelung** und die **Wertminderung** aber **auch die Anwaltskosten** für die Regulierung über die Kaskoversicherung. Das ist für Sie besonders wichtig, denn Ihr Kostenrisiko wird erheblich reduziert. Interessant besonders für Unfallgeschädigte, die keine Rechtsschutzversicherung besitzen und den Unfall nicht „selbst in die Hand nehmen wollen“.

Machen Sie noch weitere Ansprüche geltend, aber Achtung!, hier zahlt die gegnerische

Versicherung nur nach der tatsächlichen Haftungsquote – im Beispielfall 75 %. Wichtigste Position ist der **Höherstufungsschaden**. Die tatsächlichen Kosten für die Höherstufung kann Ihnen Ihre Versicherung ausrechnen. Beträgt sie im Fall von Herrn Müller z. B. 500 € für die nächsten drei Jahre, zahlt der Unfallgegner 375 €. Nach dem gleichen Prinzip werden sonstige Schadenspositionen wie z. B. **Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Ladungsschäden** und die **Unkostenpauschale** nach der tatsächlichen Haftungsquote gezahlt – hier zu 75 %.

Werfen Sie nicht gleich die Flinte ins Korn, wenn Sie die Abrechnungsmöglichkeit nicht gleich verstanden haben. Das Quotenverrecht ist schwierig, beim zweiten Mal Lesen verstehen Sie es bestimmt! Denken Sie daran: Es geht um Ihr Geld. Wenn Sie das System einmal verstanden haben, können Sie bares Geld sparen! Drehen Sie den Fall doch einfach mal um: Jetzt haften Sie zu 75 %. Die unglückliche Haftungslage wirkt sich bei den **quotenbevorrechtigten Schäden** für Sie gar nicht nachteilig aus. Sozusagen „Glück im Unglück“.

Gerade gewerbliche Unternehmer, die mehrere Fahrzeuge unterhalten, haben aufgrund des hohen Schadenrisikos relative hohe Selbstbeteiligungen in der Kaskoversicherung, teilweise weit über 1000 €. Hier macht sich das Quotenverrecht besonders bezahlt.

Noch ein Tipp am Rande: Am häufigsten beginnt die Arbeit der Verkehrsanwälte direkt nach einem Unfall. Versuchen Sie nicht, erst einmal selber mit der gegnerischen Versicherung zu korrespondieren. Anstatt sich in widersprüchliche Aussagen zu verstricken, können Sie direkt auf Ihren Verkehrsanwalt verweisen. Das hilft Ihnen, fehlerhafte Schuldeingeständnisse zu vermeiden, denn ein Verkehrsanwalt beurteilt kompetent und mit Rechtssicherheit alle Haftungsfragen. Sie schätzen realistisch ein, welche Schadensersatzansprüche Ihnen zustehen und wie Sie diese gegenüber Ihrer Versicherung durchsetzen können. Sie haben das Recht, mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche einen Verkehrsanwalt Ihres Vertrauens zu beauftragen. Die Kosten des Verkehrs-

**Rechtsanwalt
Alexander Dauer ist
Fachanwalt für Verkehrsrecht.
Er ist Sozius der
Verkehrsrechtskanzlei
DW Dauer und Wossidlo
Partnerschaft Rechtsanwälte.**

anwalts zahlt – bis auf extreme Ausnahmefälle – immer die Versicherung des schuldigen Unfallgegners. Nach meiner persönlichen Erfahrung erzielen Unfallgeschädigte, die durch einen Verkehrsanwalt vertreten werden, regelmäßig einen deutlich höheren Schadensersatz als Geschädigte, die die Regulierung selbst in die Hand nehmen.

Urteile in Stichworten:

Beweis eines Wildunfalls bei einer Vollkaskoversicherung: Eine Vollkaskoversicherung muss die Kosten für Wildschäden übernehmen. Dies gilt auch in solchen komplizierten Fällen, wenn der Autobesitzer den Wildunfall nicht nachweisen kann und die Versicherung keine schlüssigen Beweise für das Gegenteil hat. Bei einer Teilkaskoversicherung dagegen bleibt der Halter auf dem Schaden sitzen, wenn die Kollision mit Wild nicht bewiesen werden kann. Auf diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm weisen die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin.

Fahrt nach Alkoholkontrolle fortgesetzt: Zwei Fahrten, zwei Vergehen: Fahrt ein alkoholisiertes Autofahrer nach einer Alkoholkontrolle weiter, so handelt es sich dabei um eine zweite Fahrt. Verkehrssünden auf diese zweite Fahrt sind somit neue Vergehen (OLG Hamm).

Mein Tipp: Dem Fahrer drohten nicht nur eine höhere Geldstrafe und eine Führerscheinsperre. Es fallen auch 2x 7 Punkte in Flensburg an. Unterschätzen Sie nicht die erhebliche psychische Belastung durch ein Strafverfahren. Verkehrsanwälte geben Ihnen Rückdeckung und lassen Sie auf der Anklagebank nicht alleine.

Denken Sie daran ...

Beweisfotos von Blitzampeln sind teilweise nicht verwertbar: Die Qualität der Blitzfotos ist oft so schlecht, dass eine Überführung des Verkehrsüblers der Behörde misslingt. Sie sind nicht verpflichtet, auf dem Anhörungsbogen Angaben zum Fahrer zu machen. Meine Empfehlung: Füllen Sie den Anhörungsbogen erst gar nicht aus. Als Betroffener sind Sie hierzu nicht verpflichtet.

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279